

Satzung des Förderverein des Kindergartens St. Lambertus

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des St. Lambertus Kindergartens“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt es den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Drensteinfurt, Ortsteil Walstedde. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung für den Kindergarten St. Lambertus

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen den Erziehungsberechtigten, den Organen (Elternrat und Kindergartenrat) und den Mitarbeiterinnen des Kindergartens zu fördern und zu pflegen sowie die Erziehungs- und Bildungsarbeit des Kindergartens materiell und ideell zu unterstützen.

Dies umfasst insbesondere:

Mittel bereitstellen für die Ausgestaltung des Kindergartens mit Sach- und Arbeitsmitteln und Einrichtungsgegenständen

Aktive Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung von Veranstaltungen des Kindergartens

Förderung der Selbstdarstellung des Kindergartens und des Vereins in der Öffentlichkeit

Diese Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke ausgegeben werden.

§3 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke gemäß § 2 verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft (Aufnahme, Kündigung, Ausschluss)

Mitglied des Vereins werden kann jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, die den Zweck des Vereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedbeitrags schriftlich verpflichtet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende kündbar. Die Kündigung ist an den/die 1. Vorsitzende(n) zu richten.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Kündigung
- durch Ausschluss
- durch Austritt
- durch Tod
- Streichung oder Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:

- bei vereinsschädigendem Verhalten,
- wenn es für zwei aufeinanderfolgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat, wenn sonst ein triftiger Grund vorliegt.

Vor der Beschlussfassung für einen Ausschluss aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens muss der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

§5 Beitrag

Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen bzw. wird per Lastschrift eingezogen

Eine Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Beitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung und ihre Zuständigkeit

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Juristische Personen haben kein Stimmrecht.

Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Einladung erfolgt mindestens 7 Werktage vorher. Sie wird mittels Aushang durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung im Kindergarten bekannt gemacht.

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

die Wahl und Berufung des Vorstandes

die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes und die Bestellung der Rechnungsprüfer

die jährliche Entlastung des Vorstandes

die Abberufung des Vorstandes
die Mindesthöhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
eine Änderung der Satzung
die Auflösung des Vereins
sonstige Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Erörterung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder unmittelbar in der Mitgliederversammlung beantragt wird.

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung tagen.
Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 20% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Einberufung fordern.

Die Stimmabgabe erfolgt offen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Entsprechendes gilt auch für die von der Mitgliederversammlung durchzuführenden Wahlen.
Für eine Satzungsänderung ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und 1. Vorsitzende(n) zu unterzeichnen ist.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Kassierer
- Schriftführer

Der Vorstand wird erweitert durch zwei stimmberechtigte Beisitzer:

- Kindergartenleitung
1. Vorsitzender des Kindergartenrates

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; die gesetzliche Vertretung des Vereins wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden wahrgenommen (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung.

Für die Beschlüsse des Vorstandes bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr zu einer Sitzung ein. Eine Einberufungsfrist von 7 Tagen soll eingehalten werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden im Protokoll festgehalten und vom Sitzungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
Die Mitglieder haben in Absprache und nach Vorlage der Belege jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

§10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Insbesondere entscheidet er über die Verwendung der Mittel. Der Vorstand kann bis zu einer Höhe von 1.000 Euro einzelne Anschaffungen durch Vorstandsbeschluss beschließen. Darüber hinaus beschließt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand stellt der Mitgliederversammlung zu seiner Entlastung jährlich einen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung vor. Erteilt die Mitgliederversammlung dem Vorstand Entlastung, billigt diese die Geschäftsführung als im Wesentlichen ordnungsgemäß.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit.

§11 Haftpflicht

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf Erfüllung des Vereinszweckes gerichtet sind.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Kindergartens St. Lambertus. Die Mittel sind für den Kindergarten St. Lambertus zu verwenden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§13 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein ist Ahlen/Westf. .

Die vorgenannte Satzung wurde am 23.9.2005 errichtet.

Drensteinfurt, den 28.9.2005